

Mitteilungspflicht über Infektionskrankheiten
§ 34, (5) Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IFSG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Infektionsschutzgesetz verpflichtet uns, Sie anlässlich der Aufnahme in unsere Schule über die folgenden Punkte aufzuklären:

1. Wenn Sie/Ihr Kind eine der in der umseitigen Tabelle 1 aufgeführten ansteckenden Krankheiten hat oder ein entsprechender Verdacht besteht, sind Sie nach § 34 (5) des Infektionsschutzgesetzes verpflichtet, uns unverzüglich zu benachrichtigen und die (Verdachts-) Diagnose mitzuteilen. Sie bzw. Ihr Kind darf die Einrichtung gem. § 34 (1) erst wieder besuchen, wenn nach ärztlichem Urteil eine Weitergabe der Erkrankung durch Sie/Ihr Kind nicht mehr zu befürchten ist. Die Vorlage eines Attestes ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, ist aber zweckmäßig.
2. Wenn Sie/Ihr Kind nach ärztlicher Feststellung bestimmte Krankheitserreger (s. umseitige Tabelle 2) im Körper trägt oder ausscheidet ohne selbst krank zu sein müssen Sie uns das laut § 34 (2) bitte ebenfalls mitteilen. Es ist dann vom Gesundheitsamt zu entscheiden, wann Sie/das Kind die Schule – möglicherweise unter bestimmten Auflagen- wieder besuchen darf.
3. Auch wenn jemand bei Ihnen zu Hause an einer ansteckenden Krankheit (s. umseitige Tabelle 3) leidet müssen Sie uns gem. § 34 (3) umgehend informieren und Sie/Ihr Kind zu Hause bleiben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung nicht (oder nicht mehr) zu befürchten ist. Die Vorlage eines Attestes ist auch hier gesetzlich nicht vorgeschrieben, ist aber zweckmäßig.
4. Eine Missachtung dieser Vorschriften kann mit Verhängung eines Bußgeldes geahndet werden.

Wenn Sie dazu Fragen haben oder sich in Zweifelsfällen nicht sicher sind, sprechen Sie bitte uns, Ihr Gesundheitsamt oder Ihren Arzt an – man wird Ihnen gerne weiterhelfen.

Freundliche Grüße



OStD'in Andrea Stegmann
- Schulleiterin -

✂.....

Ich habe von der Mitteilungspflicht über Infektionskrankheiten Kenntnis genommen.

.....
Ort, Datum

.....
persönliche Unterschrift bzw. eines
Sorgeberechtigten

Tab. 1

Ansteckende Krankheiten, bei deren Vorliegen Sie/das Kind die Schule so lange nicht besuchen dürfen/darf, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung nicht zu befürchten ist:

- Cholera
- Diphtherie
- Durchfallerkrankung durch EHEC-Bakterien (Enterohämorrhagische Escherichia Coli)
- Durchfallerkrankung (ausschließlich bei Kindern vor Vollendung des 6. Lebensjahres)
- Hämorrhagisches Fieber, viral bedingt
- Hirnhautentzündung (Meningitis) durch Meningokokken oder Haemophilus-B-Bakterien
- Impetigo contagiosa (Ansteckende Borkenflechte)
- Keuchhusten
- Masern
- Mumps
- Paratyphus
- Pest
- Poliomyelitis (Kinderlähmung)
- Scharlach- / und bestimmte Streptokokken-Infektion
- Shigellose (Ruhr)
- Skabies (Krätze)
- Tuberkulose der Lunge (nur in der ansteckungsfähigen, also offenen Form)
- Typhus
- Virushepatitis (Infektiöse Gelbsucht) Typ A und E
- Windpocken
- Verlausion

Tab.2

Krankheitserreger, bei deren Nachweis in Sekreten der Atemwege (Diphtherie-Bakterien) oder im Stuhl (alle übrigen Bakterien) eine Zustimmung des Gesundheitsamtes für die (Wieder-) Zulassung zur Schule erforderlich ist:

- Cholera-Vibrionen
- Diphtherie-Bakterien
- EHEC (Enterohämorrhagische Escherichia Coli-Bakterien)
- Paratyphus-Salmonellen
- Ruhrerreger (Shigellen)
- Typhus-Salmonellen

Tab. 3

Ansteckende Krankheiten, bei deren Vorliegen in der Wohngemeinschaft Sie/das Kind die Schule so lange nicht besuchen darf, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung nicht zu befürchten ist:

- Cholera
- Diphtherie
- Durchfallerkrankungen durch (Enterohämorrhagische Escherichia Coli)
- Hämorrhagisches Fieber, viral bedingt
- Hirnhautentzündung (Meningitis) durch Meningokokken oder Haemophilus-B-Bakterien
- Masern
- Mumps
- Paratyphus
- Pest
- Poliomyelitis (Kinderlähmung)
- Shigellose (Ruhr)
- Tuberkulose der Lunge (nur in der ansteckungsfähigen, also offenen Form)
- Typhus
- Virushepatitis (Infektiöse Gelbsucht) Typ A und E